

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Vom 5. Januar 2015 (Stand 1. Januar 2021)

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begriffe*

¹⁾ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Reglemente der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse haben;
- b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- c) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
- d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 2 *Versicherungspflicht*

¹⁾ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

¹⁾ SR [831.40](#).

^{1bis} Nicht der Versicherung unterstellt sind¹⁾:

- a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- b) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG²⁾;
- c) Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

^{1ter} Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären³⁾.

² Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem angeschlossenen Arbeitgeber. Vorbehalten bleiben § 3 sowie § 3^{bis4)}.

³ ...⁵⁾

⁴ Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird⁶⁾.

⁵ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung⁷⁾.

§ 3 *Freiwillige Versicherung*

¹ Die Arbeitnehmenden können die Versicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig im bisherigen Umfange weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht⁸⁾ entfällt und die Freizüigkeitsleistung nicht verlangt wird⁹⁾.

¹⁾ § 2 Abs. 1^{bis}: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten 01.01.2021.

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ § 2 Abs. 1^{ter}: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten 01.01.2021.

⁴⁾ § 2 Abs. 2: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten 01.01.2021.

⁵⁾ § 2 Abs. 3: aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

⁶⁾ SR [831.40](#).

⁷⁾ § 2 Abs. 5: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

⁸⁾ § 6 PKG.

⁹⁾ § 3 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014¹⁾ und dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen²⁾:

- a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn³⁾ vor der freiwilligen Versicherung;
- b) Die versicherte Person⁴⁾ bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;
- c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;
- b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht⁵⁾;
- c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Absatz 1 oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 Buchstabe c wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt⁶⁾.

⁵ ...⁷⁾

§ 3^{bis} *Freiwillige Versicherung nach Art. 47a BVG⁸⁾⁹⁾*

¹ Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge im bisherigen Umfang bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt.

² Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Als Nachweis gelten die Kündigung durch den Arbeitgeber oder eine Aufhebungsvereinbarung.

³ Zudem hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung im bisherigen Umfang, die Weiterversicherung ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge oder die Weiterversicherung beschränkt auf die Risiken Tod und Invalidität verlangen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

⁴ Der freiwillig versicherte Lohn entspricht unverändert dem letzten versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung.

1) BGS [126.581](#).

2) § 3 Abs. 2; geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

3) § 3 Bst. e PKG.

4) § 3 Bst. d PKG.

5) § 6 PKG.

6) § 3 Abs. 4; geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

7) § 3 Abs. 5; aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

8) SR [831.40](#).

9) § 3^{bis}; eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten 01.01.2021.

⁵ Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich von der versicherten Person monatlich zu leisten. Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem entsprechenden Beitrag der Versicherten und dem Teil des Beitrags des Arbeitgebers, der für die Finanzierung der Risikoleistungen bestimmt ist, zusammen entspricht. Führt die versicherte Person die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem einen Beitrag zu zahlen, der dem entsprechenden Beitrag der Versicherten und dem Teil des Beitrags des Arbeitgebers, der für die Finanzierung der Altersgutschriften bestimmt ist, zusammen entspricht. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen und Inkassobemühungen bestimmen sich nach dem Gebührenreglement und werden von der versicherten Person übernommen.

⁶ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;
- b) wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

⁷ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Der freiwillig versicherte Lohn reduziert sich im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

⁸ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.

⁹ Die Vorsorgeeinrichtung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

¹⁰ Endet die freiwillige Versicherung vor Erreichen des 65. Altersjahres und belegt die versicherte Person nicht innert 30 Tagen nach Beendigung der Versicherung, dass sie eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum als arbeitslos gemeldet hat, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit Beendigung der Versicherung.

¹¹ Hat die freiwillige Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

¹² Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014¹⁾ und dieses Reglements auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung.

1) BGS [126.581](#).

§ 4 *Massgebender Jahreslohn*

¹ Die Direktion setzt den massgebenden Lohn¹⁾ der aktiv versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Bei unterjährigen Lohnanpassungen wird der massgebende Lohn neu festgelegt. Bei der Festlegung des massgebenden Lohnes werden folgende gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile nicht berücksichtigt²⁾:

- a) Dienstaltersgeschenke;
- b) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
- c) Vergütungen und Zulagen für die Auszahlung eines positiven Gleitzeitaldos oder Überzeitarbeit;
- d) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e) Entschädigungen bei Entlassungen.

Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag weitere nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, die nicht versichert werden, festgelegt werden.

² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014³⁾ verdient wird, kann nicht versichert werden.

§ 5 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben der Pensionskasse Veränderungen von sich aus zu melden und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden⁴⁾.

² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle versicherten Personen und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.

³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

1) § 3 Abs. 1 Bst. f PKG.

2) § 4 Abs. 1: geändert; § 4 Abs. 1 Bst. a - e: eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

3) BGS [126.581](#).

4) § 5 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

§ 6 Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt

¹ Die Pensionskasse kann von den versicherten Personen bei Versicherungsbeginn verlangen, dass sie über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Pensionskasse innert vier Wochen seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Die Pensionskasse kann aufgrund der Auskunft der versicherten Person und des allenfalls erstellten vertrauensärztlichen Gutachtens einen oder mehrere Vorbehalte aussprechen. Die versicherte Person wird innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen der Auskunft der versicherten Person beziehungsweise innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des vertrauensärztlichen Gutachtens über den Vorbehalt informiert. Die Dauer des Vorbehalts beträgt maximal fünf Jahre. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Ein bei der früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Vorbehalt kann aufrechterhalten werden, wobei die bereits abgelaufene Dauer für den Vorbehalt angerechnet wird¹².

² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982³ gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt, eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts- oder Todesursache besteht.

³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.

⁴ Wenn die versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweist, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.

⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen⁴⁾.

§ 7 Koordination der Vorsorgeleistungen

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

1) § 6 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

2) § 6 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten 01.01.2021.

3) SR [831.40](#).

4) Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42).

^{1bis} Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der Anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden sowie weitere nach Bundesrecht anrechenbare Einkünfte¹⁾.

² Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die gekürzten Alters-Kinderrenten dürfen die ungekürzten Kinderrenten nach BVG²⁾ nicht unterschreiten³⁾.

³ Die Kürzung von Invalideleistungen vor oder nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters sowie von Hinterlassenenleistungen richtet sich nach Bundesrecht⁴⁾⁵⁾.

⁴ Leistungskürzungen nach Artikel 20 Absätze 2^{er} und 2^{quater} des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1968⁶⁾ und Artikel 47 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992⁷⁾ werden nur soweit ausgeglichen, bis die gekürzten Leistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen den ungekürzten Leistungen der Pensionskasse entsprechen⁸⁾.

§ 8 Leistungskürzung

¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung⁹⁾ oder der Invalidenversicherung¹⁰⁾ eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen gemäss Art 25 Absatz 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984¹¹⁾ auszugleichen¹²⁾.

² ...¹³⁾

¹⁾ § 7 Abs. 1^{bis}; eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ § 7 Abs. 2; geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten 01.01.2017.

⁴⁾ Art. 24 und 24a BVV2.

⁵⁾ § 7 Abs. 3; eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁶⁾ SR [832.20](#).

⁷⁾ SR [833.1](#).

⁸⁾ § 7 Abs. 4; eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁹⁾ Nachfolgend AHV.

¹⁰⁾ Nachfolgend IV.

¹¹⁾ SR [831.441.1](#).

¹²⁾ § 8 Abs. 1; geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

¹³⁾ § 8 Abs. 2; aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

§ 9 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

§ 9^{bis} *Vorsorgeausgleich bei Scheidung*

¹ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sind in Anhang 2 ersichtlich¹⁾.

2. Finanzierung

§ 10 *Dauer der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person²⁾;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet

- a) wenn die Versicherung endet;
- b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 *Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen*

¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge:

massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	7%
32 - 36	9%
37 - 41	9.5%
42 - 46	10%
47 - 65	11.5%

² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge³⁾ an die Pensionskasse grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen.

§ 12 *Beiträge für die Risikoversicherung*

¹ Die Arbeitnehmenden leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung:

- a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;

¹⁾ § 9^{bis} Abs. 1: eingefügt; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

²⁾ § 10 Abs. 1 Bst. a: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ § 8 PKG.

b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.

² Von den Beiträgen der Arbeitgeber gelten 1% der versicherten Löhne der Personen bis Alter 24 und 0.5% der versicherten Löhne der Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Beiträge für die Risikoversicherung.

³ Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 8 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf den selben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung.

§ 13 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber¹⁾ finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.

² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.

³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren. Eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Anspruch vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV endet²⁾.

§ 14 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe

¹ Die Arbeitnehmenden sind bei Eintritt verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu übertragen³⁾.

² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich⁴⁾.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen Mindestbetrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen⁵⁾. Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

1) § 3 Abs. 1 Bst. a PKG.

2) § 13 Abs. 3 geändert; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

3) § 14 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

4) § 14 Abs. 2: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

5) Art. 60a und 60b BVV2.

⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft¹⁾.

⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

3. Leistungen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 15 *Entstehung und Beendigung des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht gleichzeitig mit den Ansprüchen auf die Leistungen der IV. Er wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter²⁾.

³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 16 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Im Umfange der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse³⁾.

a) ...⁴⁾

b) ...⁵⁾

c) ...⁶⁾

⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.

¹⁾ Art. 22c FZG.

²⁾ § 15 Abs. 2: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ § 15 Abs. 3: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁴⁾ § 15 Abs. 3 Bst. a: aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁵⁾ § 15 Abs. 3 Bst. b: aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁶⁾ § 15 Abs. 3 Bst. c: aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

§ 16 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Leistungen werden in Schweizer Franken ausbezahlt¹⁾.

² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen.

³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist²⁾.

⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 70 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen³⁾.

⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersleistungen einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet⁴⁾.

⁷ Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalleistungen sind ab Fälligkeit zu verzinsen. Zudem schuldet die Pensionskasse solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt⁵⁾.

⁸ Der Verzugszins auf Vorsorgeleistungen entspricht dem BVG-Mindestzinssatz⁶⁾.

⁹ Bei Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein Konto im Ausland kann die Pensionskasse die dafür anfallenden Überweisungsgebühren von der Versicherungsleistung in Abzug bringen⁷⁾.

¹⁰ Das Verhältnis zum europäischen Recht bestimmt sich nach den Art. 89a bis 89c BVG⁸⁾⁹⁾.

1) § 16 Abs. 1: geändert; Beschluss 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

2) § 16 Abs. 4: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

3) § 16 Abs. 5: geändert; Beschluss: 05.11.2018; Beschluss Inkrafttreten 10.12.2018: 01.07.2019.

4) § 16 Abs. 6: geändert; Beschluss: 05.11.2018; Beschluss Inkrafttreten 10.12.2018: 01.07.2019.

5) § 16 Abs. 7: eingefügt; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

6) § 16 Abs. 8: eingefügt; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

7) § 16 Abs. 9: eingefügt; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

8) [SR 831.40](#).

9) § 16 Abs. 10: eingefügt; Beschluss 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

§ 17 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er seine Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen¹⁾.

§ 18 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung²⁾³⁾

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 30b BVG⁴⁾.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

³ Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig.

§ 19 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst⁵⁾. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG⁶⁾ übersteigen.

² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

¹⁾ § 17 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

²⁾ § 18: aufgehoben; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ § 18: eingefügt; Beschluss 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁴⁾ SR [831.40](#).

⁵⁾ Art. 36 Abs. 1 BVG.

⁶⁾ SR [831.40](#).

3.2. Versicherungsleistungen

3.2.1. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben¹⁾:

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	12%
32 - 36	16%
37 - 41	20%
42 - 46	24%
47 - 51	28%
52 - 56	31%
57 - 65	33%

² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 21 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben samt Zinsen besteht aus den²⁾:

- a) Altersgutschriften³⁾;
- b) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen⁴⁾;
- c) freiwilligen Einkäufen;
- d) Rückzahlungen aus WEF-Vorbezügen⁵⁾;
- e) scheidungsrechtlichen Zahlungen⁶⁾;
- f) allfälligen durch die Verwaltungskommission beschlossenen Zuwendungen⁷⁾;
- g) allfälligen durch die Arbeitgeber finanzierten Einlagen und Einkäufen⁸⁾;
- h) den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen⁹⁾.

¹⁾ § 20 Abs. 1: Tabelle geändert; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ § 21 Abs. 1 Bst. a, b und c: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. a BVG.

⁴⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. b BVG.

⁵⁾ § 21 Abs. 1 Bst. d: eingefügt; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁶⁾ § 21 Abs. 1 Bst. e: eingefügt; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁷⁾ § 21 Abs. 1 Bst. f: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁸⁾ § 21 Abs. 1 Bst. g: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁹⁾ § 21 Abs. 1 Bst. h: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

§ 22 Verzinsung des Altersguthabens

¹ Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst. Alle anderen in § 21 Absatz 1 erwähnten Einlagen werden sofort verzinst¹⁾.

² Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich Ende Jahr den Jahresendzinssatz für das ablaufende Kalenderjahr (siehe Anhang 3). Zusätzlich legt sie den unterjährigen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr fest. Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der Jahresendzinssatz gutgeschrieben²⁾.

³ Im Fall einer Sanierung der Pensionskasse nach § 12 Absatz 3 PKG mit Minderverzinsung der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG³⁾ entspricht der Jahresendzinssatz für das ablaufende Kalenderjahr dem vorgängig für dieses Kalenderjahr festgelegten unterjährigen Zinssatz⁴⁾.

⁴ Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem unterjährigen Zinssatz. Eine nachträgliche Anpassung an den Jahresendzinssatz findet nicht statt⁵⁾.

⁵ Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der unterjährige Zinssatz zur Anwendung⁶⁾.

⁶ Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der unterjährige Zinssatz, gleiches gilt für unterjährige Todesfälle⁷⁾.

§ 23 Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, unter Vorbehalt von Absatz 3, spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

^{1bis} Sofern die versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 58. und vor dem 65. Lebensjahr nicht innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Austrittsleistung verlangt und belegt, dass sie eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum als arbeitslos gemeldet hat, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses⁸⁾.

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich⁹⁾¹⁰⁾:

¹⁾ § 22 Abs. 1: geändert; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ § 22 Abs. 2: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

³⁾ SR [831.40](#).

⁴⁾ § 22 Abs. 3: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁵⁾ § 22 Abs. 4: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁶⁾ § 22 Abs. 5: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁷⁾ § 22 Abs. 6: eingefügt; Beschluss: 27.08.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁸⁾ § 23 Abs. 1^{bis}: eingefügt; Beschluss 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁹⁾ § 23 Abs. 2: Tabelle geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

¹⁰⁾ § 23 Abs. 2: Tabelle geändert; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2019
58 / 0	4.66%
59 / 0	4.76%
60 / 0	4.87%
61 / 0	4.99%
62 / 0	5.11%
63 / 0	5.23%
64 / 0	5.36%
65 / 0	5.50%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

³ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Weiterführung der Versicherung verlangen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichten weder die Arbeitnehmenden noch die Arbeitgeber Beiträge für die Altersleistungen oder die Risikoversicherung. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0.12 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt¹⁾.

⁴ Beim Tod einer nach Absatz 3 weiterversicherten Person besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 32. Die Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente, die ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats zahlbar gewesen wäre, berechnet. Während der Dauer der Weiterversicherung nach Absatz 3 werden keine Invalidenleistungen mehr fällig²⁾.

§ 24 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 23 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

§ 25 AHV-Ersatzrente

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.

² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 13 gewährleistet ist.

¹⁾ § 23 Abs. 3: geändert; Beschluss: 17.06.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020.

²⁾ § 23 Abs. 4: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person¹⁾ vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.

⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.

⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt,

- a) mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters²⁾;
- b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

§ 26 *Alters-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG³⁾.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

3.2.2. Hinterlassenenleistungen

§ 27 *Rente des überlebenden Ehegatten*

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;
- b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 31 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. d PKG.

²⁾ § 25 Abs. 6 Bst. a: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ SR [831.40](#).

³ Die Rente beträgt 70 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

^{3bis} Beim Tod einer aktiv versicherten Person oder einer Person, die Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wird zusätzlich eine Ehegatten-Zusatzrente in der Höhe von 70 Prozent einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte¹⁾.

⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 (ohne eine allfällige Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 32 entsprechen²⁾.

§ 28 Rente bei eingetragener Partnerschaft

¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare³⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 29 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB⁴⁾ zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV⁵⁾.

² Geschiedenen Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2⁶⁾).

³ ...⁸⁾

§ 30 Waisenrente

¹ Die Kinder⁹⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

¹⁾ § 27 Abs. 3^{bis}: eingefügt; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ § 27 Abs. 5: geändert; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

³⁾ SR [211.231](#).

⁴⁾ SR [210](#).

⁵⁾ § 29 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁶⁾ SR [831.441.1](#).

⁷⁾ § 29 Abs. 2: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁸⁾ § 29 Abs. 3: gelöscht; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁹⁾ Art. 252 ff. ZGB.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente ohne eine allfällige Invaliden-Zusatzrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder¹⁾
- b) der Altersrente der versicherten Person.

³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.

⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters²⁾ oder des Inhabers der Obhut³⁾ erfüllt,⁴⁾ solange die Waise minderjährig⁵⁾ ist.

⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁶⁾⁷⁾.

§ 31 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen, aktiv versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente inklusive einer allfälligen Ehegatten-Zusatzrente, sofern er oder sie innert sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente einreicht und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind⁸⁾⁹⁾¹⁰⁾:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, der Pensionskasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;

¹⁾ § 30 Abs. 2 Bst. a: geändert; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

³⁾ Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB.

⁴⁾ Vgl. auch Art. 289 ZGB.

⁵⁾ Art. 14 ZGB.

⁶⁾ Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

⁷⁾ § 30 Abs. 7: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁸⁾ § 31 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁹⁾ § 31 Abs. 1: geändert; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

¹⁰⁾ § 31 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Pensionskasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4¹⁾.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ ...²⁾

¹⁾ § 31 Abs. 1 Bst. d. geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

²⁾ § 31 Abs. 7: gelöscht; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁸ Neueintretende versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Pensionskasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Pensionskasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

§ 32 *Todesfallkapital*

¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 27, § 28, § 29 oder § 31 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt, sofern diese innert sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung des Todesfallkapitals einreichen¹⁾:

- a) an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss²⁾;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder der verstorbenen versicherten Person³⁾;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a und b: an die Eltern und die Geschwister⁴⁾.
- d) ...⁵⁾

² Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tode vorhandenen Altersguthabens mindestens aber dem beim Tod geltenden versicherten Lohn und mindestens Fr. 20'000⁶⁾.

³ Hat es mehrere Personen innerhalb der Gruppen nach Absatz 2, Buchstaben a, b oder c, so kann die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt⁷⁾.

⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht zu Lebzeiten schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht⁸⁾.

⁵ ...⁹⁾

¹⁾ § 32 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

²⁾ § 32 Abs. 1 Bst. a: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ § 32 Abs. 1 Bst. b: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁴⁾ § 32 Abs. 1 Bst. c: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁵⁾ § 32 Abs. 1 Bst. d: gelöscht; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁶⁾ § 32 Abs. 2: geändert; Beschluss: 10.12.2018; Inkrafttreten: 01.07.2019.

⁷⁾ § 32 Abs. 3: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁸⁾ § 32 Abs. 4: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁹⁾ § 32 Abs. 5: gelöscht; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

§ 33 ...¹⁾

§ 34 ...²⁾

3.2.3. Invalidenleistungen

§ 35 *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959³⁾ zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Sie hat Anspruch auf⁴⁾

- a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d) auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen⁵⁾.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Artikel 26a BVG⁶⁾⁷⁾.

§ 36 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 5.5 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente⁸⁾.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet, und
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstaben a und b für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1 Prozent⁹⁾.

¹⁾ § 33: gelöscht; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

²⁾ § 34: gelöscht; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ SR [831.20](#).

⁴⁾ § 35 Abs. 1: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁵⁾ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).

⁶⁾ SR [831.40](#).

⁷⁾ § 35 Abs. 3: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

⁸⁾ § 36 Abs. 1: geändert; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

⁹⁾ § 36 Abs. 2 Bst. c: eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

³ Beträgt die Invalidenrente weniger als 70 Prozent des versicherten Lohnes, besteht zusätzlich zur Invalidenrente ein Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente. Die Höhe der vollen Invaliden-Zusatzrente wird so bestimmt, dass die volle Invalidenrente zusammen mit der vollen Invaliden-Zusatzrente 70 Prozent des letzten versicherten Lohnes beträgt. Bei Teilinvalidität wird der Anspruch auf die Invaliden-Zusatzrente sinngemäss wie in Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Anspruchs auf eine Invalidenrente herabgesetzt. Der Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn die anspruchsberechtigte Person das 65. Altersjahr vollendet¹⁾.

§ 37 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.

§ 38 *Altersguthaben bei Teilinvalidität*

¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teilinvalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3.3. Austrittsleistungen

§ 39 *Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben²⁾. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG³⁾ und das Altersguthaben nach BVG⁴⁾ sind gewährleistet.

² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG⁵⁾ umfasst:

- a) die eingebrachten Einkäufe und die Freizügigkeitsleistungen abzüglich der ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, allesamt Zinsen, und

¹⁾ § 36 Abs. 3: eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ Art. 15 FZG.

³⁾ SR [831.42](#).

⁴⁾ SR [831.40](#).

⁵⁾ SR [831.42](#).

- b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014¹⁾, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen²⁾. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

§ 40 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung³⁾ zu überweisen.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen, oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist⁴⁾.

§ 41 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Pensionskasse sind:

- a) Vorbezug nach § 42;
- b) Verpfändung nach § 42;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche⁵⁾⁶⁾.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht⁷⁾, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

1) BGS [126.581](#).

2) Art. 53d Abs. 3 BVG.

3) Art. 60 BVG.

4) § 40 Abs. 4: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

5) siehe Anhang 2 und FZG

6) § 41 Abs. 1 Bst. c: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

7) SR [831.42](#).

³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig, im gleichen Verhältnis wie bei der Ausrichtung, das Altersguthaben nach BVG) wieder erhöht¹⁾.

§ 42 Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum

¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres:

- a) von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen;
- b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschatzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.

⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist²⁾.

⁷ Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch gegen Vorweis der entsprechenden Belege geltend gemacht hat³⁾.

4. Organisation

§ 43 Bestand der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern⁴⁾ und einem Vertreter der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht.

¹⁾ § 41 Abs. 3: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

²⁾ § 42 Abs. 6: geändert; Beschluss: 12.12.2016; Inkrafttreten: 01.01.2017.

³⁾ § 42 Abs. 7: eingefügt; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

⁴⁾ § 16 PKG.

² Die sieben Mitglieder der versicherten Personen¹⁾ sind Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Wahlreglement.

§ 44 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung²⁾.

² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

¹⁾ § 16 Abs. 2 Bst. a PKG.

²⁾ Art. 51a BVG.

5. Übergangsbestimmungen

§ 44^{bis} Übergangsbestimmungen zur Reglementsänderung per 1. Januar 2019¹⁾.

¹ Den aktiv versicherten Personen mit Geburtsjahrgang 1964 und älter, welche am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 aktive Versicherte der Pensionskasse waren, wird das Altersguthaben um eine zusätzliche Altersgutschrift per 1. Januar 2019 erhöht. Von diesen aktiv versicherten Personen haben diejenigen Anspruch auf die volle zusätzliche Altersgutschrift, die in den Kalenderjahren 2013 bis 2018 während insgesamt mindestens fünf Jahren bei der Pensionskasse versichert waren. Dabei werden angebrochene Jahre nicht berücksichtigt. Die volle zusätzliche Gutschrift bemisst sich in Prozenten des für die Erhöhung massgebenden Altersguthabens wie folgt:

Alter 2019	Zusätzliche Gutschrift
bis 54	0.0%
55	1.5%
56	3.0%
57	4.5%
58	6.0%
59	6.6%
60	7.2%
61	7.7%
62	8.2%
63	8.7%
64	9.1%
65	9.5%

Als Alter gemäss obenstehender Tabelle gilt die Differenz 2019 minus Geburtsjahr.

² Das für die Erhöhung massgebende Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2018 abzüglich der nachfolgend aufgezählten Einlagen und Zahlungen ohne Zins, welche nach dem 30. April 2017 bei der Pensionskasse eingegangen sind:

- a) Gemäss § 14 Absatz 1 eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen oder aus einer Einrichtung gemäss Art. 10 Absatz 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994²⁾ sowie eingebrachte Einlagen und Renten aus Scheidungen.
- b) Freiwillige Einkaufssummen gemäss § 14 Absatz 2.
- c) Rückzahlungen freizügigkeitsähnlicher Leistungen gemäss § 41.

¹⁾ § 44^{bis}. eingefügt; Beschluss: 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

²⁾ SR [831.425](#).

³ Aktiv versicherte Personen, welche in den Kalenderjahren 2013 bis 2018 insgesamt weniger als fünf Jahre bei der Pensionskasse versichert waren, haben Anspruch auf einen Anteil von einem Fünftel der vollen zusätzlichen Gutschrift für jedes Jahr, während dem sie in den Jahren 2013 bis 2018 bei der Pensionskasse versichert waren. Angebrochene Jahre werden nicht berücksichtigt.

⁴ Mitgliedern des Regierungsrates wird ihre Versicherungszeit gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990¹⁾ an die Versicherungszeit bei der Pensionskasse angerechnet.

⁵ Die zusätzliche Gutschrift wird wie eine Einlage ab dem 1. Januar 2019 verzinst.

⁶ Für Invalide, für die das Altersguthaben für den Fall einer Reaktivierung weitergeführt wird, erfolgt die Erhöhung dieses Altersguthabens nach denselben Grundsätzen wie für die aktiven Versicherten.

⁷ Auf am 1. Januar 2019 bereits laufenden Ehegattenrenten und Invalidenrenten besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente oder eine Invaliden-Zusatzrente.

6. Schlussbestimmungen

§ 45 *Änderungen*

¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden. Änderungen sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen²⁾.

Solothurn, 5. Januar 2015

Im Namen der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn

Beat Käch
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

Beschluss der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 5. Januar 2015.
Inkrafttreten am 1. Januar 2015.

¹⁾ BGS [126.581.1](#).

²⁾ § 45 Abs. 1: geändert; Beschluss: 02.11.2020; Inkrafttreten: 01.01.2021.

Anhang 1: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 14 Absatz 3¹

Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 14 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Lohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	429%
26	24%	46	461%
27	37%	47	499%
28	49%	48	537%
29	62%	49	575%
30	76%	50	615%
31	89%	51	655%
32	107%	52	699%
33	125%	53	744%
34	144%	54	790%
35	163%	55	837%
36	182%	56	885%
37	205%	57	935%
38	230%	58	987%
39	254%	59	1040%
40	279%	60	1094%
41	305%	61	1148%
42	335%	62	1204%
43	366%	63	1261%
44	397%	64	1320%
		65	1349%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 2.0%.

¹ Anhang 1: geändert; Beschluss: 17.06.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020.

Anhang 2: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist (§ 9^{bis})

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

Der Betrag, um den die Rente herabgesetzt wurde, zählt im Rahmen einer Überversicherungsberechnung zu den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften nach § 7 Abs. 1.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Vollendung des 65. Altersjahres während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Wurde die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Dadurch reduzieren sich sämtliche Leistungen, die auf der Grundlage des weitergeführten Altersguthabens berechnet werden.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Vollendung des 65. Altersjahres während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und vollendet er/sie während des Scheidungsverfahrens das 65. Altersjahr, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen der Vollendung des 65. Altersjahres und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet.

Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt.

Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet. Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

7. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung eines freiwilligen Einkaufs

Bei der Berechnung des maximal möglichen freiwilligen Einkaufs reduziert sich dieser um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung des freiwilligen Einkaufs. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle¹

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2015 P 2017, technischer Zins 2.5% (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	32.450	32.826	59	18.786	19.744
18	32.253	32.638	60	18.314	19.290
19	32.050	32.444	61	17.837	18.832
20	31.843	32.246	62	17.355	18.370
21	31.631	32.043	63	16.869	17.903
22	31.414	31.835	64	16.378	17.432
23	31.191	31.622	65	15.883	16.955
24	30.963	31.404	66	15.384	16.473
25	30.730	31.181	67	14.880	15.984
26	30.490	30.953	68	14.371	15.489
27	30.245	30.719	69	13.857	14.986
28	29.994	30.480	70	13.336	14.475

¹ Barwert-Tabelle: geändert; Beschluss 14.05.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019.

29	29.737	30.235	71	12.808	13.954
30	29.474	29.984	72	12.273	13.426
31	29.205	29.728	73	11.737	12.892
32	28.929	29.465	74	11.201	12.355
33	28.647	29.197	75	10.667	11.817
34	28.358	28.923	76	10.138	11.278
35	28.063	28.642	77	9.615	10.740
36	27.760	28.355	78	9.098	10.204
37	27.450	28.061	79	8.588	9.670
38	27.134	27.760	80	8.086	9.137
39	26.810	27.453	81	7.589	8.606
40	26.480	27.139	82	7.102	8.079
41	26.142	26.818	83	6.629	7.563
42	25.796	26.490	84	6.175	7.063
43	25.444	26.154	85	5.742	6.583
44	25.083	25.811	86	5.335	6.125
45	24.716	25.461	87	4.952	5.692
46	24.340	25.103	88	4.597	5.283
47	23.957	24.737	89	4.270	4.900
48	23.567	24.363	90	3.970	4.543
49	23.168	23.980	91	3.701	4.211
50	22.761	23.590	92	3.457	3.904
51	22.347	23.190	93	3.236	3.619
52	21.925	22.783	94	3.035	3.356
53	21.496	22.367	95	2.851	3.115
54	21.060	21.945	96	2.682	2.893
55	20.618	21.515	97	2.527	2.691
56	20.169	21.080	98	2.383	2.504
57	19.714	20.640	99	2.249	2.329
58	19.253	20.194	100	2.122	2.163

Anhang 3: Zinssatz (§ 22)

1. Zinssatz

Jahr	unterjähriger Zinssatz	Jahresendzinssatz
2019	1.0%	2.0%
2020	1.0%	1.75%
2021	1.0%	
2022		
2023		
2024		
2025		